

Fachbereich 8 - Gebäudewirtschaft
Frau Lucht

Datum:
11.04.2023

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen städtischen WC-Anlagen

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
N		Verwaltungsausschuss
Ö	15.06.2023	Ausschuss für Finanzen und Interne Services
Ö	29.06.2023	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Die Hansestadt Lüneburg betreibt die folgenden dauerhaften, öffentlichen WC-Anlagen:

bereits vorhanden	Betrieb	Kostenpflicht	Anmerkung
Sülzwiesen	In Betrieb	kostenfrei	War früher kostenpflichtig, aber wegen des ständigen Aufbrechens des Geldbehälters und des „Wildpinkelns“ aufgrund der Lage wurde die Kostenpflicht aufgehoben.
Glockenhof	In Betrieb	kostenfrei	Früher freiwilliges Entgelt, inzwischen kein WC-Personal mehr vor Ort und entgeltfrei; kleine Grundsanierung ab Winter 2023)
Klosterhof (temporär/Ersatz für Waagestraße)	In Betrieb bis Ende 2024	kostenfrei	
Kurpark	In Betrieb	kostenfrei	
Rathaus Gäste-WC im	In Betrieb	kostenfrei	nur zugänglich für Teilnehmer:innen an

Taubenhof			Rathausführungen
Parkhaus Lünepark	In Betrieb	Benutzungsentgelt 50 Cent	nur Bargeldzahlung möglich
Rote Straße bzw. Stintmarkt (temporär, gemietet, in Zuständigkeit Bereich Ordnung)	In Betrieb	kostenpflichtig durch Personal vor Ort	WC-Personal vor Ort, externer Betreiber, zeitnah erfolgt eine Umsetzung der Containeranlage in Richtung Stint
WC-Anlagen an Friedhöfen	In Betrieb	kostenfrei	nicht dauerhaft geöffnet

Ab 2023/2024 werden folgende öffentliche WC-Anlagen in den Betrieb gehen:

geplanter Standort	Betrieb	Kostenpflicht	Anmerkung
Skateranlage Sülzwiesen	ab Herbst 2023	Vorschlag kostenfrei	gehört zur Skateranlage vorrangig für Nutzer:innen der Anlage, Zielgruppe: Jugendliche
Reichenbachplatz	ab August 2023	Vorschlag 50 Cent Benutzungsentgelt	Bargeld/ec möglich
Waagestraße / Rathaus	ab Ende 2024	Vorschlag 50 Cent Benutzungsentgelt	Bargeld/ec möglich

Die bisherigen öffentlichen Sanitäranlagen wurden – mit Ausnahme des WCs im Parkhaus Lünepark – zur kostenfreien Nutzung angeboten.

Im Zuge der Neueinrichtung von öffentlichen Sanitäranlagen ist zu entscheiden, ob für deren Benutzung ein Nutzungsentgelt erhoben werden soll.

Argumente pro Kostenpflicht	Argumente gegen Kostenpflicht
Kostendeckungsbeitrag für lfd. Kosten	Attraktivitätssteigerung Innenstadt / Gastfreundschaft/kostenfreie, gepflegte WC-Anlagen fallen positiv auf
Haushaltskonsolidierung	Auch z.B. Obdachlose/Sozialbenachteiligte hätten würdige Möglichkeit der WC-Nutzung/weniger Wildpinkeln
Nutzer:innen ordnen der Nutzung einen Wert zu	Gleichbehandlung jederzeit für alle Personengruppen (keine Ausnahmen zu Stadtfesten, Events oder für Marktbesucher)
ggf. geringerer Fremdnutzungsanteil (z.B. Drogenkonsum, Schlafplatz) Hinweis: Bei modernen Anlagen wie am Reichenbachplatz öffnen sich die Türen nach entsprechender Vorwarnung der Nutzer:in nach einer zuvor angegebenen Zeit, um einen Daueraufenthalt zu unterbinden.	Beitrag zur Entlastung der Bürger:innen / Besucher: innen, insbesondere der Jugendlichen, die z.B. noch kein Einkommen haben
	auch die WC-Nutzung zum Kleinkind-Wickeln wäre damit kostenfrei
	Die Entgelterhebung an sich verursacht einen Personal- und Abrechnungsaufwand von ca. 12.000 Euro im Jahr je Anlage
	Vandalismusgefahr erhöht sich, weil Geld in WC zu erbeuten ist
	Jeglicher zusätzlicher Einsatz von Technik

kann auch zu Systemstörungen vor Ort und damit zu Nutzungseinschränkungen führen
--

Die Benutzungsfrequenz der Anlagen wird von dem Standort abhängen.

Für den Standort WC-Sülzwiesen wurde im Jahr 2022 eine Frequenzmessung vorgenommen.

Zu verzeichnen waren etwa 1.000 Nutzungen je Woche (inkl. Adventswochenenden, Flohmarkttagen, Veranstaltungstagen).

Für die Standorte am Reichenbachplatz und in der Waagestraße wird eine deutlich stärkere Frequenz erwartet.

Bei einer niedrig angesetzten Frequenz ist von folgenden Einnahmen auszugehen:

WC Reichenbachplatz: 1.400 Nutzungen/Woche x 53 Wochen = 74.200 Nutzungen im Jahr
x 50 Cent = 37.100 Euro Einnahme p.a. aus dem Nutzungsentgelt

WC Rathaus: 2.000 Nutzungen/ Woche x 53 Wochen = 106.000 Nutzungen i. Jahr
x 50 Cent = 53.000 Euro Einnahme p.a. aus dem Nutzungsentgelt

Die Kosten für den laufenden Betrieb der WC-Anlage an den Sülzwiesen betragen jährlich rund 45.000 Euro. Bei Erhebung eines Entgelts wäre mit zusätzlichen 10.000 Euro zu rechnen.

Somit ist für den Betrieb der öffentlichen WC-Anlagen Reichenbachplatz und Rathaus von jährlichen Kosten von mindestens 80.000 -100.000 Euro + 10.000 Euro für die Bewirtschaftung auszugehen. Nicht betrachtet sind dabei die Herstellungskosten der Anlagen bzw. der jährliche Abschreibungsbetrag.

Die o.g. skizzierten Einnahmen aus Benutzungsentgelten können einen Kostendeckungsbeitrag für den Betrieb der öffentlichen WC-Anlagen leisten.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		./.
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		./.
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		./.
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		./.
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		./.
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		./.
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		./.
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		./.
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		./.

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ _____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

Die Vorgaben wurden eingehalten.

Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
oder

Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 159 Euro

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten: lfd. Kosten von ca. 5.000 Euro im Jahr je kostenpflichtige Anlage

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen: siehe Vorlagentext

Anlagen: Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen städtischen WC-Anlagen

Beschlussvorschlag:

Ab Inbetriebnahme der neu errichteten öffentlichen Sanitäranlagen am Reichenbachplatz und in der Waagestraße wird für die Benutzung ein Nutzungsentgelt von 50 Cent erhoben.

Der als Anlage zur Beschlussvorlage beigefügten Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Sanitäranlagen wird zugestimmt.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Bereich 22 - Betriebswirtschaft und Beteiligungsverwaltung, Controlling

DEZERNAT III

Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit

30 - Rechtsamt

Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen städtischen WC-Anlagen der Hansestadt Lüneburg

Auf Grundlage der §§ 5, 10 und § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (nds. GVBl. S. 576 – VORIS 20300 -) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) sowie § 5 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen städtischen WC-Anlagen beschlossen:

§ 1 WC-Anlagen – Zweckbestimmung/Begriffsbestimmung

- (1) Die Hansestadt Lüneburg betreibt folgende städtischen WC-Anlagen:
- Sülzwiesen
 - Glockenhof
 - Kurpark
 - Rathaus (Gäste-WC im Taubenhof)
 - Parkhaus Lünepark
 - WC-Anlagen auf städtischen Friedhöfe
 - Skatepark Sülzwiesen
 - Reichenbachplatz
 - Waagestraße am Rathaus

als nichtrechtsfähige, unselbständige öffentliche Einrichtungen. Temporär können zusätzlich nicht auf Dauer ausgelegte Sanitäranlagen (z.B. Klosterhof, Stintmarkt) betrieben werden. Alle WC-Anlagen dienen ausschließlich als Bedürfnisanstalten im Sinne von Absatz 2. Anderweitige Nutzungen und Aufenthalte, die nicht diesem Zweck entsprechen, sind verboten. Das Betreten der WC-Anlage zum bestimmungsgemäßen Zweck hat grundsätzlich einzeln zu erfolgen, wenn nicht zur Begleitung von Kindern oder hilfsbedürftigen Personen die Anwesenheit einer zweiten Person notwendig ist.

- (2) Eine Bedürfnisanstalt ist eine allgemein zugängliche Toilettenanlage im öffentlichen Raum zum Verrichten der Notdurft oder zum Urinieren.

§ 2 Entgelte für die Benutzung der öffentlichen städtischen WC-Anlagen

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der WC-Anlagen beim Parkhaus Lünepark, am Reichenbachplatz und in der Waagestraße wird durch die Hansestadt Lüneburg ein Entgelt gemäß Absatz 2 erhoben.
- (2) Das Entgelt für die Einzelbenutzung der jeweiligen WC-Anlage beträgt 0,50 €. Soweit die Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, ist das Entgelt zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe zu verstehen. Bei temporären durch Dritte betriebenen WC-Anlagen wird das Entgelt für die Einzelnutzung durch den externen Betreiber vor Ort festgelegt.
- (3) Das Entgelt ist vor Betreten der WC-Anlage an der dafür vorgesehenen Zahlstelle zu entrichten. Das Entgelt ist passend vorzuhalten und in die Zahlstelle einzuwerfen. Der Wechsel von Bargeldmitteln und die Ausgabe überzahlter Bargeldbeträge sind nicht möglich. Soweit die Zahlstellen der WC-Anlagen mit Geräten zur bargeldlosen Zahlung ausgestattet sind, kann die Zahlung des Entgeltes auch digital durch Verwendung einer dafür zugelassenen Zahlkarte erfolgen.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die WC-Anlagen sind entweder dauerhaft oder gemäß Aushang vor Ort geöffnet. Soweit es sich nicht um unvorhergesehene Schadensereignisse handelt, wird die Öffentlichkeit über geänderte Öffnungszeiten oder Schließungen rechtzeitig durch öffentlichen Aushang vor Ort informiert.

§ 4 Benutzung, Ordnung und Sicherheit

- (1) Die WC-Anlagen sind nur zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck als Bedürfnisanstalten im Sinne von §1 Absatz 2 zu benutzen.
- (2) Die Sanitärinstallationen und sonstig angebrachte Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren. Jede unsachgemäße Benutzung ist zu unterlassen. Etwaige Beschädigungen sind, unabhängig davon, ob sie eigen- oder fremdverursacht sind, der Hansestadt Lüneburg alsbald mitzuteilen. Verbrauchsgegenstände wie Seife, Papier und dergleichen sind nur zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck zu verwenden und in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.
- (3) Die WC-Anlagen sind in einem sauberen Zustand zu belassen. Das Verunreinigen der WC-Anlagen mit Urin, Fäkalien oder Erbrochenem außerhalb der dafür vorgesehenen Urinale bzw. WV-Becken ist zu unterlassen. Ebenso zu unterlassen ist das Verbringen von Gegenständen in die Urinale oder WV-Becken, die die Funktion selbiger beeinträchtigen oder unterbinden können. Es wird darum gebeten etwaig verursachte oder vorgefundenen Verunreinigungen der Hansestadt Lüneburg alsbald mitzuteilen.
- (4) Sonstige Verunreinigungen der WC-Anlage durch Schmutz, Lebensmittelreste, Verpackungen und dergleichen sind zu unterlassen. Jedes Beschmieren durch Farbsprays, Permanentmarker und dergleichen, jedes Zerkratzen sowie jedes mutwillige sonstige Beschädigen von Teilen der WC-Anlage wird als Sachbeschädigung zur Anzeige gebracht. Das Bekleben von Teilen der WC-Anlagen mit Aufklebern oder Plakaten jedweder Art sowie das Verändern der Beschaffenheit der Oberflächen der WC-Anlagen durch das Aufbringen fest anhaftender Stoffe sind verboten. Das Entsorgen oder absichtliche Hinterlassen von Gegenständen jeder Art (Eigentums- bzw. Besitzaufgabe) in den WC-Anlagen ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Gegenstände, die als Teil des persönlichen Hygienebedarfs im Rahmen der bestimmungsgemäßen Benutzung Verwendung finden. Diese sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 5 Haftung

- (1) Jede die WC-Anlagen benutzende Person haftet für die Schäden, die sie an der WC-Anlage verursacht. Sie ist zur Erstattung der Kosten und Aufwendungen der Hansestadt Lüneburg verpflichtet, die durch einen bestimmungswidrigen bzw. satzungswidrigen Gebrauch entstehen.
- (2) Die Benutzung der WC-Anlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Lüneburg haftet nicht für Schäden, die verursacht werden:
 - a. durch eine bestimmungswidrige bzw. satzungswidrige Benutzung der WC-Anlagen;
 - b. durch dritte Personen;
 - c. durch höhere Gewalt.
- (3) Im Rahmen eines etwaigen Schadens zu Lasten einer die WC-Anlagen benutzenden Person bei bestimmungsgemäßer bzw. satzungsgemäßer Nutzung haftet die Hansestadt Lüneburg nur nach den Grundsätzen der Amtshaftung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a. entgegen §§ 1 Absatz 1 Satz 3, 4 Absatz 1 die WC-Anlagen bestimmungswidrig benutzt,
 - b. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 die WC-Anlagen verunreinigt,
 - c. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 3 in den WC-Anlagen die Funktion von Urinalen oder WC-Becken beeinträchtigt oder unterbindet,
 - d. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 die WC-Anlagen durch Schmutz, Lebensmittelreste, Verpackungen und dergleichen verunreinigt,
 - e. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 WC-Anlagen durch das Aufbringen fest anhaftender Stoffe in der Beschaffenheit verändert,
 - f. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 4 Gegenstände jeder Art in den WC-Anlagen entsorgt oder absichtlich hinterlässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen städtischen WC-Anlagen der Hansestadt Lüneburg tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg,

Unterschrift
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel